Fehlerhafte Behandlung bei der Geburt?

Was betroffene Eltern tun können

Weist ein Kind nach der Geburt gesundheitliche Probleme auf und/oder ist es gehandicapt, drängt sich nicht selten der Verdacht auf, ein Fehler des Geburtshelfers (Arzt, Hebamme) könnte dafür verantwortlich sein.

Dieser häufig unausgesprochene Verdacht rückt meist in den Hintergrund, da verständlicherweise zunächst die Behandlung und Genesung des Kindes mit den zahlreichen Arzt- und Therapieterminen im Mittelpunkt steht.

Welche Schritte sind bei einem vermuteten Behandlungsfehler einzuleiten?

Wird ein Behandlungsfehler vermutet, sollte eine ärztliche Zweitmeinung eingeholt werden. Ziel ist es abzuklären, ob genetische oder andere Krankheitsfaktoren Ursache des Gesundheitszustandes des Kindes sind und welche Behandlungen/Therapien in Betracht kommen. Denn unabhängig von der Frage, ob ein Behandlungsfehler vorliegt oder nicht, sollten die erforderlichen Behandlungen/Therapien schnellstmöglich eingeleitet werden, um keine wertvolle Zeit zu verlieren. Hierbei kann die Einschätzung eines weiteren Arztes helfen.

Kann das Kind nicht beim Arzt vorgestellt werden, sollten sämtliche ärztlichen Berichte und die Bildgebung (wie Ultraschall-, Röntgen-, CT- und MRT-Bilder) vorgelegt werden. Kraft Gesetzes besteht ein Recht auf Einsicht in Behandlungsunterlagen und auf Erstellung von Kopien gegen Kostenerstattung (§ 630 g BGB).

Empfehlenswert ist auch die Erstellung eines Gedächtnisprotokolls (einer Art Tagebuch), einer Behandlerliste mit Behandlungsdaten und einer Liste mit möglichen Zeugen (bspw. Mitpatienten, Besucher, Familienangehörige etc.).

Gibt es in zeitlicher Hinsicht etwas zu beachten?

Um eine Verjährung zu vermeiden, müssen die Ansprüche rechtzeitig geltend gemacht werden. Hier gilt folgende Faustformel: Ansprüche auf Schadenersatz und Schmerzensgeld verjähren grundsätzlich nach drei Jahren. Diese Frist beginnt nicht zwingend bereits in dem Jahr, in dem sich der Fehler ereignet hat. Entscheidendes Kriterium ist der Zeitpunkt der Kenntnis oder der möglichen Kenntnisnahme einer fehlerhaften Behandlung. Die Ermittlung der Verjährungsfrist steht am Anfang der anwaltlichen Tätigkeit, da in jedem Fall der Verlust der Ansprüche zu vermeiden ist.

Grundsätzlich ist es daher sinnvoll, so früh wie möglich einen Fachanwalt für Medizinrecht bzw. einen auf das Arzthaftungsrecht spezialisierten Rechtsanwalt zu beauftragen.

Welche Ansprüche können geltend gemacht werden?

Ist die Haftung des Schädigers geklärt, muss ermittelt werden, welche Ansprüche dem geschädigten Kind zustehen. Dazu zählen das Schmerzensgeld (immaterieller Schadenersatzanspruch) und materielle Schadensersatzansprüche. Das sind insbesondere vermehrte Bedürfnisse (bspw. Ersatz von Hilfsmitteln, häusliche Pflegeleistung von Angehörigen, häusliche oder stationäre Krankenpflege, Umbau der Wohnung/des Kfz, Kosten für Haushaltshilfe sowie Mehrbedarf für Nahrung, Kleidung, Heizung und Wasser), Heilbehandlungs- und Medikamentenkosten, Fahrt- und Besuchskosten, Verdienstausfall, Haushaltsführungsschaden etc. Ob auch die Eltern eigene Ansprüche, sog. Drittschäden, geltend machen können, bedarf einer eingehenden Prüfung im Einzelfall, doch meist sind sie nicht ausgleichsfähig.

Fazit

In jedem Fall ist es wichtig, die Frage des Fehlers und des Schadensersatzes mithilfe eines spezialisierten Anwalts genauestens zu prüfen und die Ansprüche rechtzeitig geltend zu machen. Nicht selten geht es um hohe Summen, die dem Kind im Falle der Haftung zustehen. Vor allem geht es darum, die Zukunft des Kindes abzusichern.

Irem Scholz, Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Anwaltsbüro Quirmbach und Partner
Robert-Bosch-Str. 12, Haus V
56410 Montabaur
Telefon: (02602) 99 96 9-0
Fax: (02602) 99 96 9-24
E-Mail: kontakt@ihr-anwalt.com
www.ihr-anwalt.com